

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



§ 1 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG

1) Folgende Teilnehmer nehmen an den ÖEHV-Meisterschaften teil

a) Erste Bank Eishockey Liga

EC Klagenfurter AC

EC "Panaceo" VSV

EC Red Bull Salzburg

EHC LIWEST Black Wings Linz

Dornbirner Eishockey Club

Fehervar AV19

HC B Südtirol Alperia

HC Orli Znojmo

HC TWK Innsbruck "Die Haie"

KHL Medvescak Zagreb

Moser Medical Graz99ers

Vienna Capitals

Siehe Durchführungsbestimmungen der Erste Bank Eishockey Liga (EBEL).

b) Alps-Hockey-League

EC KAC II

EC Bregenzerwald

EC „Die Adler“ Stadtwerke Kitzbühel

EC Red Bull Salzburg Juniors

EHC Alpe Elastic Lustenau

EK Zeller Eisbären

FBI VEU Feldkirch

HC Fassa Falcons

HC Gherdeina Valgardena.it

HC Val Pusteria Wolves

HDD SIJ Acroni Jesenice

Hockey Milano Rossoblu

HK SZ Olimpija

Migross Supermercati Asiago Hockey

Rittner Buam

S.G. Cortina Hafro

Wipptal Broncos Weihenstephan

Siehe Durchführungsbestimmungen der Alps Hockey Liga (AHL).

c) ÖAHL – Österreichische Amateur Hockey Liga

ECU Amstettner Wölfe

EC Oilers Salzburg

EHC LIWEST Black Wings Linz

Kapfenberger SV

WEV Lions

Siehe Durchführungsbestimmungen der Österreichischen Amateur Hockey Liga (ÖAHL).

d) Bundes-Nachwuchsmeisterschaften

EBYSL (U20)

EBJL (U18)

Siehe Durchführungsbestimmungen der EBYSL & EBJL.

U16

U12

U14

U11

Siehe DÖNAM.

2) Austragung Landesmeisterschaften

Um für Vereine, die an diesen gesamtösterreichischen Meisterschaften aus finanziellen oder sportlichen Gründen **nicht** teilnehmen können, eine Spielmöglichkeit zu schaffen, müssen die autonomen Landesverbände in ihrem Bereich eigene Meisterschaften durchführen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



§ 2 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG

- 1) Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet, mit seiner jeweils **spielstärksten Mannschaft** am Meisterschaftsbewerb teilzunehmen.
- 2) Die Vorgehensweise bei **Zurückziehung der Nennung** zur Teilnahme an der Meisterschaft

Erste Bank Eishockey Liga (EBEL)	siehe EBEL Bestimmungen
Alps Hockey League (AHL)	siehe AHL Bestimmungen
Österr. Amateur Hockey Liga (ÖAHL)	siehe ÖAHL Bestimmungen
Erste Bank Youngstars League (EBYSL)	siehe EBYSL Bestimmungen
Erste Bank Juniors League (EBJL)	siehe EBJL Bestimmungen
ÖEHV Nachwuchsmeisterschaften (U16/ U14/ U12/ U11)	
• Ausscheiden nach Nennschluss bis 30. Juni	EUR 1.000,--
• Ausscheiden 30. Juni bis 10. August	EUR 2.000,--
• Ausscheiden 10. August bis Meisterschaftsbeginn	EUR 3.000,--
Landesmeisterschaften (Senioren & Nachwuchs)	
• Ausscheiden nach Nennschluss aber längstens 14 Tage vor Beginn	EUR 190,--

- 3) **Unberechtigtes Ausscheiden** aus dem laufenden Meisterschaftsbewerb

Erste Bank Eishockey Liga (EBEL)	siehe EBEL Bestimmungen
Alps Hockey League (AHL)	siehe AHL Bestimmungen
Österr. Amateur Hockey Liga (ÖAHL)	siehe ÖAHL Bestimmungen
Erste Bank Youngstars League (EBYSL)	siehe EBYSL Bestimmungen
Erste Bank Juniors League (EBJL)	siehe EBJL Bestimmungen
ÖEHV Nachwuchsmeisterschaften U16/ U14/ U12/ U11	EUR 3.000,--
Landesmeisterschaftsbewerbe (Senioren & Nachwuchs)	EUR 400,--

- 4) **Regelung betreffend zweite Mannschaften**

Nimmt eine zweite Mannschaft eines Vereines an einer Meisterschaft teil, muss der Verein vor Beginn der Meisterschaft seine 15 nachweislich besten Spieler der ersten Mannschaft beim ÖEHV bzw. dem austragenden Landesverband nennen. Diese Spieler dürfen in der zweiten Mannschaft nicht eingesetzt werden, wohl aber Spieler der zweiten Mannschaft in der ersten Mannschaft, ausgenommen internationale Transferspieler. Diese Regelung gilt nicht in EBEL und AHL sowie den ÖEHV Nachwuchsmeisterschaften U16, U14, U12 und U11.

Die zweite Mannschaft ist ein Teil des Stammvereines; sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, und sind im Innen- und Außenverhältnis allein die der Vereinsbehörde gemeldeten Organe und deren Bevollmächtigte verantwortlich.

Eine Nennung zweier oder mehrerer Mannschaften in derselben Liga ist ausgeschlossen, außer im Nachwuchsbereich.

Dem ÖEHV bzw. dem austragenden Landesverband obliegt die Überprüfung während der gesamten Meisterschaft, ob tatsächlich die 15 besten Spieler für die erste Mannschaft gemeldet worden sind. Das Wettspielreferat ist berechtigt, die Nennungsliste jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist nicht möglich.

Für die Erste Bank Eishockey Liga (EBEL) und die Alps Hockey League (AHL) siehe die Bestimmungen der EBEL bzw. AHL.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



5) Erste Bank Eishockey Liga – Kaderzusammenstellung

Hier gelten die Bestimmungen für die Erste Bank Eishockey Liga

6) In der Alps-Hockey-League – Kaderregelung und Sonderbestimmung für internationale Transferspieler (in der Alps-Hockey-League)

Hier gelten die Bestimmungen der Alps Hockey League (AHL).

7) Internationale Transferspieler in Landesligen

In den Landesligen pro Verein max. zwei (2) internationalen Transferspieler zur Anmeldung gebracht und eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die einen internationalen Transfer benötigen.

8) Tausch von Internationalen Transferspielern

In den Landesligen sind zwei (2) Tauschvorgänge bis zum 31.01.2019 zulässig, sofern dies nicht in den DfBst. der autonomen Landesverbände gesondert geregelt ist. Davon ausgenommen sind Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die einen internationalen Transfer benötigen. Der Tausch von internationalen Transferspielern zwischen 1. und 2. Mannschaft desselben Vereines kann nur bis zum 31.01.2019 erfolgen. Der Tausch von internationalen Transferspielern - ausgenommen sind Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft die einen internationalen Transfer benötigen - von Vereinen der Erste Bank Eishockey Liga zu Vereinen der Alps-Hockey-League und in umgekehrter Richtung ist möglich. Innerhalb einer Liga ist der Tausch während der Meisterschaft verboten.

9) Ein Aufstieg einer 2. Mannschaft desselben Vereins in die Erste Bank Eishockey Liga ist nicht vorgesehen

10) Für die Teilnahme am Meisterschaftsbewerb ist eine **Nenngebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

Vereine der Erste Bank Eishockey Liga	Laut gültiger ÖEHV/EBEL Vereinbarung
Vereine der Alps-Hockey-League	Laut gültiger ÖEHV/AHL Vereinbarung
Vereine der Österr. Amateur Hockey Liga (ÖAHL)	EUR 500,-

11) Für die Teilnahme an der Alps-Hockey-League oder der ÖAHL ist die festgesetzte **Bankgarantie** bei der Ligaverwaltung zu hinterlegen.

12) Für die Erste Bank Eishockey Liga (EBEL) gilt die **Sondereinbarung betreffend Transfergebühr**.

13) Vereine, die ihre **offenen Gebühren und Strafen** der vergangenen Saison noch nicht vor dem ersten Spiel beglichen haben, sind nicht berechtigt, an der Meisterschaft teilzunehmen.

14) Für die **Öffentlichkeitsarbeit und Statistik** sind vor Meisterschaftsbeginn zu entrichten:

Vereine der Erste Bank Eishockey Liga	Laut gültiger ÖEHV/EBEL Vereinbarung
Vereine der Alps-Hockey-League	Laut gültiger ÖEHV/AHL Vereinbarung
Vereine der Österr. Amateur Hockey Liga	laut gültigem ÖEHV Gebührenblatt

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



15) Für das **Infoservice** pro Verein ist wie folgt zu entrichten:

Vereine der Erste Bank Eishockey Liga	Laut gültiger ÖEHV/EBEL Vereinbarung
Vereine der Alps-Hockey-League	Laut gültiger ÖEHV/AHL Vereinbarung
Vereine der Österr. Amateur Hockey Liga	laut gültigem ÖEHV Gebührenblatt

16) **Nicht aus Österreich stammende Vereine bzw. Vereine mit einer Ausnahmegenehmigung**, die in einer vom ÖEHV ausgeschriebenen Meisterschaft teilnehmen, haben keine Möglichkeit, direkt um den Titel eines österreichischen Meisters mitzuspielen. Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga und Alps Hockey League hat die jeweils gültige ÖEHV/EBEL bzw. ÖEHV/AHL Vereinbarung Gültigkeit.

17) Pro Saison darf **nur ein Leihvertrag** pro Spieler abgeschlossen werden. Dies ist bis zum 15.02.2019 möglich. Bei Auflösung eines Leihvertrages fällt der Spieler zu seinem Stammverein zurück und ist dort spielberechtigt. Die Auflösung des Spielerleihabkommens ist jedoch nur in der Transferzeit (15.02.2019) möglich. (Ausgenommen EBEL - AHL, siehe Bestimmungen der Erste Bank Eishockey Liga)

§ 3 AUSTRAGUNGSMODUS

1) Erste Bank Eishockey Liga

Hier gelten die Bestimmungen für die Erste Bank Eishockey Liga.

2) Alps-Hockey-League

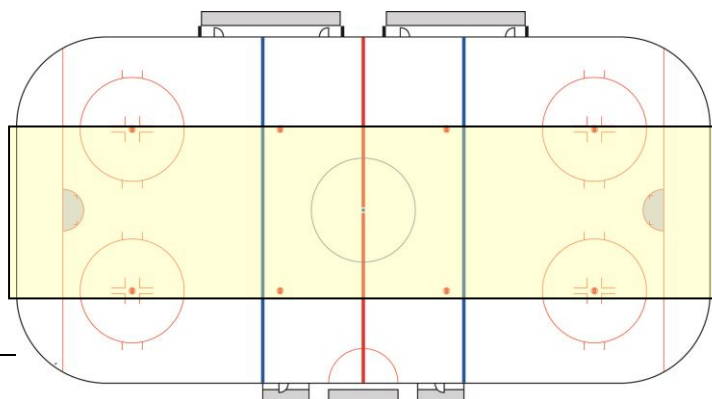
Hier gelten die Bestimmungen für die Alps-Hockey-League.

3) Österreichische Amateur Hockey Liga

Hier gelten die Bestimmungen für die Österreichischen Amateur Hockey Liga.

4) Regeln für die Penalty-Schuss-Konkurrenz zur Ermittlung eines Siegers nach ÖEHV Regulativ.

- Sollte es bei einem entscheidenden Spiel zu einer Sudden-Victory-Overtime (5 Minuten) kommen, so ist nach einer dreiminütigen Pause das Spiel ohne Seitenwechsel der Mannschaften mit **drei gegen drei** Feldspielern (bei voller Spielstärke) fortzusetzen.
- Wenn ein entscheidendes Spiel nach Ende der Overtime noch immer unentschieden steht, muss sofort danach ein Penaltyschießen mit vorheriger Eisreinigung (Trocken, von Bullypunkt zu Bullypunkt lt. Skizze) durchgeführt werden. Jede Mannschaft führt die Penaltyschüsse auf jenes Tor durch, auf welches sie in der Overtime zuletzt gespielt hat.



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



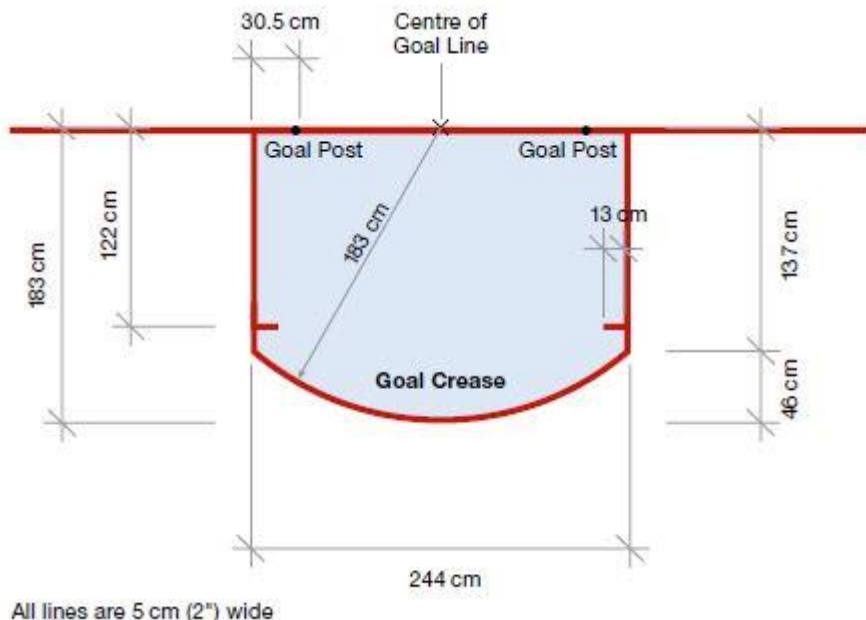
- c) Der Schiedsrichter ruft beide Kapitäne in den Schiedsrichterkreis und wirft eine Münze, welche Mannschaft den ersten Penaltyschuss durchführt. Der Sieger im Münzwurf hat die Wahl, ob seine Mannschaft als erste oder zweite schießt.
- d) Der Vorgang beginnt mit **fünf** verschiedenen Schützen jeder Mannschaft, die abwechselnd die Penaltys durchführen. Die Spieler sowie die Reihenfolge der Schützen müssen vor Beginn des Penaltyschiessens nicht bekannt gegeben werden. Teilnahmeberechtigt sind die Torhüter sowie alle Spieler, die am Spielbericht aufscheinen. Die Torhüter können nach jedem Schuss ausgewechselt werden.
- e) Ein Spieler, dessen Strafe nach Beendigung der Nachspielzeit nicht beendet ist, kann nicht für das Penaltyschießen nominiert werden und muss auf der Strafbank oder in der Garderobe verbleiben. Dasselbe gilt für Spieler, die während des Penaltyschiessens eine Strafe bekommen.
- f) Für die Durchführung der Schüsse gelten im Allgemeinen die Regeln des offiziellen IIHF Regelbuches in der aktuell gültigen Fassung.
- g) Die Spieler der beiden Mannschaften schießen abwechselnd auf das zugewiesene Tor, bis das entscheidende Tor gefallen ist. Die restlichen Schüsse werden nicht mehr ausgeführt.
- h) Wenn es nach fünf Schüssen von jeder Mannschaft noch immer unentschieden steht, muss eine Entscheidung (Tie-Break) durchgeführt werden, in der dann abwechselnd ein Spieler pro Mannschaft nach freier Wahl auf das entsprechende Tor schießt, wobei nun die andere Mannschaft mit den Tie-Break-Schüssen beginnt. Falls nötig, wird das Tie-Break-Verfahren wiederholt in der gleichbleibenden Reihenfolge. Das Spiel ist dann entschieden, wenn ein Duell von zwei Spielern das entscheidende Resultat liefert. (IIHF Regelbuch 2018-2022 Regel 63 xi)
- i) Im Tie-Break kann jeder Spieler beliebig oft als Penaltyschütze nominiert werden.
- j) Der offizielle Punkterichter registriert alle abgegebenen Schüsse mit Angabe der Spieler, der Torhüter und der erzielten Tore.
- k) Nur das entscheidende Tor zählt für das Resultat des Spieles und wird dem Spieler, der es erzielt hat, sowie dem betroffenen Torhüter zugeschrieben.
- l) Falls eine Mannschaft sich weigert, am Penaltyschießen zur Ermittlung des Siegers teilzunehmen, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet.
- m) Falls ein Spieler sich weigert, einen Penaltyschuss durchzuführen, wird dies als vergebener Schuss seiner Mannschaft gewertet.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



ACHTUNG: Neue Abmessungen des Torhüterkreises (laut Regelbuch 2018-2022 Regel 19 vii):



§ 4 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT

- 1) Die Reihenfolge der Spiele wird durch Auslosung bestimmt. Der hierbei zuerst geloste Verein hat Platzwahl und gilt als Veranstalter.
- 2) Die Auslosung, die Festsetzung der Wettspieltermine und die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele der Erste Bank Eishockey Liga, Alps Hockey League, Erste Bank Youngstars League und Erste Bank Juniors League erfolgt durch das EBEL Office. Die Auslosung, die Festsetzung der Wettspieltermine und die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele aller ÖEHV-Nachwuchsmeisterschaften sowie der Österr. Amateur Hockey Liga erfolgt durch den Vizepräsidenten für sportliche Angelegenheiten des ÖEHV. Die Organisation der Landesmeisterschaften obliegt dem jeweiligen Landesverband.
- 3) Der Meisterschaftsbeginn und die Meisterschaftstermine in sämtlichen Gruppen sind bindend. Die Abänderung eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten und wird geahndet. Nur das zuständige Wettspielreferat ist berechtigt, in begründeten Fällen Meisterschaftstermine abzuändern.

Wird gegen diese Bestimmung verstoßen und gelangt ein Pflichtspiel aus welchen Gründen auch immer letztlich nicht zur Austragung, so geht dies zu Lasten des Veranstalters; jedenfalls werden alle Pflichtspiele vom zuständigen Strafsenat mit dem Ergebnis 0:0, ohne Punktegewinn verifiziert, wenn sie bis zu dem vom zuständigen Wettspielreferat festgesetzten Termin nicht ausgetragen bzw. wenn über deren Nichtaustragung keine schlüssigen Unterlagen dem Strafsenat fristgerecht vorgelegt worden sind.

Sollte aufgrund schlüssiger Unterlagen das Verschulden einer Nichtaustragung vom Strafsenat eindeutig festgestellt worden sein, so hat dieser gemäß §12 DÖM 2018/19 vorzugehen. Platzwahlrecht bedeutet, dass der nach der vom zuständigen Wettspielreferat durchgeführten Auslosung platzwahlberechtigte Verein verpflichtet ist, sein Heimspiel auf der eigenen Eishockey-Sportanlage durchzuführen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



Wenn aus nachweislichen Gründen eine Durchführung dieses Heimspieles auf der eigenen Sportanlage nicht möglich ist, ist hievon das zuständige Wettspielreferat unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das zuständige Wettspielreferat ist berechtigt, allenfalls über Vorschlag des platzwahlberechtigten Vereines einen Ersatzspielort zu bestimmen.

Ist auch dies untunlich, hat das zuständige Wettspielreferat einen neuen Spieltermin festzusetzen. Eine Änderung des Wettspielortes ohne Zustimmung des zuständigen Wettspielreferats ist untersagt. Die Austragung eines Wettspieles auf der Anlage des zugelosten jeweiligen Wettspielgegners unter Aufgabe des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten. Eine diesbezügliche Ausnahmeregelung könnte nur das Präsidium des ÖEHV treffen.

- 4) Infolge "höherer Gewalt" ausgefallene Spiele sind am darauf folgenden Tag nachzutragen. Ist aus Gründen "höherer Gewalt" eine Austragung am nächsten Tag nicht möglich, ist der neue Spieltermin vom zuständigen Wettspielreferat festzusetzen. Steht einem Verein, der Platzwahl hat, die Eisbahn nicht zur Verfügung, hat das zuständige Wettspielreferat das Recht, allenfalls auch einen neuen Spielort festzusetzen.

Alle infolge "höherer Gewalt" oder aus irgendwelchen anderen Gründen nicht durchgeführten Spiele der Grunddurchgänge, Qualifikationsrunden und Meisterrunden (Play-offs) müssen spätestens bis zu dem vom zuständigen Wettspielreferat festgesetzten Endtermin nachgetragen werden. Nach diesen Terminen ausgetragene Spiele werden für die Teilnahme an den Qualifikations- oder Meisterrunden (Play-offs) bzw. für die Tabellenerstellung nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt für alle Klassen, also auch für die Landesmeisterschaften.

- 5) Als Spielzeit wird die Zeit von 17.00 - 21.00 Uhr - ausgenommen bei Fernsehübertragungen und im Nachwuchsbereich - festgesetzt, d.h., der früheste Spielbeginn ist 17.00 Uhr, der späteste Spielbeginn 21.00 Uhr.

Grundsätzlich ist der Spielbeginn jedoch so anzusetzen, dass dem Gastverein die Anreise am Spieltag möglich ist. Außerhalb der festgesetzten Spielzeit können Spiele nur im Einvernehmen beider Vereine und mit Zustimmung der ÖEHV Geschäftsstelle durchgeführt werden.

- 6) Zur Vermeidung von Manipulationen behält sich das Präsidium des ÖEHV vor, für einzelne Meisterschaftsrunden einheitliche Beginnzeiten anzusetzen.
- 7) Ist bei einem Natureisverein zum festgesetzten Meisterschaftstermin auf seinem Platz kein Eis, so ist auf die nächstgelegene Kunsteisbahn auszuweichen. Kann dies nicht durchgeführt werden, ist Platztausch vorzunehmen (sofern die Rückrunde noch offen ist). Wenn dies auch nicht möglich ist, wird ein Nachtragstermin festgesetzt. Sollte vor diesem Termin der Platz bespielbar werden, muss der Platzverein seinen Gegner zu einem für diesen zumutbaren Termin zum Spiel einladen. Das zuständige Wettspielreferat und der zuständige Schiedsrichterreferent sind davon rechtzeitig zu verständigen. Dies gilt sofern dies nicht in den Durchführungsbestimmungen der autonomen Landesverbände gesondert geregelt ist.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



§ 5 AB- UND AUFSTIEG

- 1) Erste Bank Eishockey Liga und Alps-Hockey-League

Aus dem Bewerb der Erste Bank Eishockey Liga steigt keine Mannschaft ab, wie auch aus der Alps-Hockey-Liga.

- 2) Österreichische Amateur Hockey Liga

Aus dem Bewerb der Österr. Amateur Hockey Liga steigt keine Mannschaft ab.

§ 6 MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN

- 1) Der Titel „Österreichischer Staatsmeister 2018/19“ wird im Rahmen der Erste Bank Eishockey Liga gemäß deren Bestimmungen ausgetragen. Der Staatsmeister erhält 35 Ehrenzeichen in Gold. Der „Österreichischer Vize-Staatsmeister 2018/19“ erhält 35 Ehrenzeichen in Silber. Der Verein HC Orli Znojmo ist aufgrund der Sonderbestimmungen der Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga von dieser Regel ausgenommen.
- 2) Auf eigene Kosten können im Einvernehmen mit dem ÖEHV Ehrenzeichen nachbestellt werden, sofern die Spieler mindestens an der Hälfte der Meisterschaft teilgenommen haben.

§ 7 SPIELBERECHTIGUNG

- 1) Spielberechtigt ist jeder für einen Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß lizenzierte Spieler.

Für den Fall, dass ein Verein anstelle eines Seniorenspielers mit nichtösterreichischer oder EU-Staatsbürgerschaft (Transferspieler) einen Nachwuchsspieler mit nichtösterreichischer oder EU-Staatsbürgerschaft (ausgenommen sind Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die einen internationalen Transfer benötigen) in der Seniorenmannschaft zum Einsatz bringen will, ist dieser Spieler dem ÖEHV bereits in der Transferzeit bekannt zu geben bzw. anzumelden. Die Spielberechtigung eines solchen Nachwuchsspielers für Nachwuchsbewerbe wird dadurch nicht berührt.

- 2) Alle Spieler, auch die Torleute, müssen einen von der IIHF approbierten Kopfschutz tragen. Die Vollgesichtsschutzmasken müssen so konstruiert sein, dass weder der Puck noch die Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen kann.
- 3) Alle Spieler von Senioren-Mannschaften der Jahrgänge 1999 bis 2000 sowie alle Spieler die in der Altersklasse U20 spielen, müssen zumindest die von der IIHF approbierten Halbgesichtsschutzmasken (Halbvisier) und **Zahnschutz** tragen. Das Halbvisier muss über die Augen bis zur Unterkante der Nase reichen. Spieler der Jahrgänge 2001 und jünger müssen die von der IIHF approbierten Vollgesichtsschutzmasken (Vollvisier) sowie **Zahn- und Halsschutz** tragen. Der Vollgesichtsschutz muss aufklappbar sein. Während des Spieles sind der Vollgesichtsschutz und das Kinnband geschlossen zu tragen.

Die Vollgesichtsschutzmaske muss so konstruiert sein, dass weder der Puck noch eine Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen kann und der Abstand zwischen dem Kinnband und Kinn max. eine Fingerbreite beträgt. (siehe DÖNAM 2018/19 §5 Abs. 7 bzw. IIHF Regel 31 & 34).

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



Außerdem ist für alle Nachwuchsspieler ein **Zahnschutz (auch für Zahnsparträger)** **verpflichtend**. Dies wird vom Schiedsrichter überprüft und wird bei Missachten auch geahndet. (IIHF Regelbuch Regel 128 Gefährliche Ausrüstung)

Auch allen Torhütern Jahrgang 2001 und jünger wird die Verwendung eines Zahnschutzes **empfohlen**.

- 4) Kunststoff-Vollvisiere sind für Torhüter nicht gestattet.
- 5) Vermessung von Ausrüstungsgegenständen
 - a) Der Schiedsrichter ist berechtigt, von sich aus jeden beliebigen Ausrüstungsgegenstand zu vermessen.
 - b) Der Kapitän oder Assistenz-Kapitän eines Teams kann beim Schiedsrichter eine formelle Beschwerde hinsichtlich der Maße eines speziell bezeichneten Ausrüstungsgegenstandes anbringen. Der Schiedsrichter nimmt die notwendige Vermessung unverzüglich vor (ausgenommen Regel 187 Torhüterausrüstung).
 - c) Als Folge der Vermessung eines Ausrüstungsgegenstandes kann ein erzielt Tor nicht aberkannt werden.
 - d) Das Vermessen von Ausrüstungsgegenständen ist auf einen Antrag pro Team in einer Spielunterbrechung begrenzt.
 - e) Eine Vermessung von Torhüter-Ausrüstungsgegenständen, mit Ausnahme des Stocks, kann nur unmittelbar nach dem Ende eines Spieldrittels verlangt werden.
- 6) Jugendliche sind jene Spieler, die am 1. Jänner des laufenden Verbandsjahres das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Das Verbandsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden Kalenderjahres. Sie sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn ein ärztlicher Tauglichkeitsbefund "für Seniorenwettbewerb geeignet" beim Verein aufliegt.
- 7) Kooperationsmöglichkeiten zwischen Vereinen
 - a) Spielgemeinschaften

Jeder Verein hat die Möglichkeit, beim ÖEHV um eine Spielgemeinschaft anzusuchen. Spielgemeinschaften können mit einem ganzen Verein sowie auch mit einzelnen Altersklassen abgeschlossen werden.

Eine Spielgemeinschaft darf grundsätzlich nur aus zwei Vereinen (Ausnahme Landesleistungszentren) gebildet werden und hat jeweils nur für eine Saison Gültigkeit. Eine Verlängerung über Antrag ist möglich.

Ein Spieler darf nicht mehr als zwei Lizenzen besitzen (1x Stammverein, 1x B-Lizenz) – ausgenommen der Sonderbestimmungen zwischen EBEL und AHL unter §8.

Sinn und Zweck von Spielgemeinschaften soll sein, die Ermöglichung personalschwacher Vereine durch Zusammenschluss an Meisterschaftsbewerben teilzunehmen bzw. spielstärkere Mannschaften für höhere Ligen zu bilden.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



Für die Spielgemeinschaft benötigt es ein Ansuchen an den ÖEHV mit

- der Nennung der beiden Vereine
(Unterschrift zeichnungsberechtigter Funktionäre beider Vereine)
- Bekanntgabe der Liga (Altersklasse), in der die Spielgemeinschaft tätig werden soll
- Bekanntgabe eines verantwortlichen Funktionärs (Federführung) für die Spielgemeinschaft
- Meldung, ob die Spieler bei ihrem Verein an anderen Meisterschaften teilnehmen möchten

Nach Genehmigung durch den ÖEHV

- Liste der in Aussicht genommenen Spieler beider Vereine
- Antrag auf Ausstellung einer B-Lizenz über das Online Portal

b) Farmteam

- i. Ein Team der Erste Bank Eishockey Liga nennt eine Mannschaft in Österreichs zweithöchster Spielklasse, der Alps Hockey League (AHL).
- ii. Ein Team der einer höheren Spielklasse (z.B. EBEL) kooperiert mit einem eigenständigen Team einer niedrigeren Spielklasse (z.B. AHL). Hier müssen die in Frage kommenden Spieler der höheren Spielklasse (maximal fünf) auf einer Liste genannt werden. Genannt werden dürfen ausnahmslos nur jene Spieler, welche aber nicht zu den 15 besten Spielern des Vereines der höheren Spielklasse gehören.
- iii. In den Landesligen benötigen die Vereine die Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes.

§ 8 AUSBILDUNGLIZENZ-REGULATIV (zwischen Vereinen der AHL und EBEL)

1) Zweck

Die EBEL-AHL Ausbildungslizenz gestattet den nationalen österreichischen U24-Nachwuchs-Spielern (0-Punkte Spieler) der jeweiligen Spielzeit, in derselben Saison gleichzeitig für zwei österreichische Vereine aus verschiedenen Ligen zu spielen und flexibel zu wechseln. Die Exchange Regulation dient dazu, mehr und bessere Spielgelegenheiten für nationale österreichische Nachwuchsspieler zu schaffen und so die sportliche Ausbildung junger Eishockeyspieler zu unterstützen. Diese Ausbildungslizenz-Regeln gelten ausschließlich für österreichische EBEL und österreichische AHL Vereine und erstreckt sich auf die Erste Bank Eishockey Liga und die Alps Hockey League.

U24 – Spieler:

- Saison 2018/ 2019 Jahrgang 1995 und jünger

2) Rahmenbedingungen

Das Ausbildungslizenz-Regulativ sieht folgende Punkte vor:

- a) Jeder Spieler mit einer „Ausbildungslizenz“ hat innerhalb einer Spielzeit die Möglichkeit bei max. 3 Vereinen der jeweils anderen Liga zu spielen; somit kann der Ausbildungslizenzspieler in einer Spielzeit max. drei Lizenzen (exklusive der Spielberechtigung bei seinem Stammverein) lösen. Ein Wechsel innerhalb der jeweiligen

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



- Liga kann nur mittels Leihvertrag (max. 2 Leihverträge bis zur IIHF Transfer Deadline der jeweiligen Saison) oder Vereinswechsel erfolgen. Die zum Zeitpunkt des Vereinswechsels gültige Ausbildungslizenz behält dabei grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit, ist jedoch vom neuen Verein zu bestätigen.
- b) Ein österr. Verein der EBEL kann mit mehreren österr. Vereinen der AHL Kooperationen haben (z.B. ein EBEL Verein kann seine Spieler mit „Ausbildungslizenz“ bei verschiedenen Vereinen der AHL einsetzen) und umgekehrt. Eine Ausbildungslizenz gilt dabei aber immer nur für **einen** EBEL- bzw. AHL-Verein.
 - c) Es dürfen ausnahmslos nur österreichische U24-Spieler der jeweiligen Spielzeit mit einer Ausbildungslizenz ausgestattet werden.
 - d) Die „Ausbildungslizenz“ kann bis zur IIHF Transfer Deadline der jeweiligen Spielzeit gelöst werden.
 - e) Ausbildungslizenzspieler müssen bis zum Ende des Grunddurchgangs in der jeweiligen Spielzeit mindestens 10 Spiele bei ein und demselben AHL, EBYSL & EBJL Verein gespielt haben, um für alle weiteren Spiele ((Pre-) Play-Off) spielberechtigt zu sein. Ab der Saison 2017/18 sind österreichische U21 Spieler von dieser „10-Spiele-Regelung“ ausgenommen.
 - f) Sperren und Strafen müssen in der jeweiligen Liga, in der der Ausbildungslizenzspieler die Sperre bzw. Strafe erhalten hat, abgesessen werden, bevor der Spieler wieder in den anderen Ligen zum Einsatz kommen darf.
 - g) Jeder Ausbildungslizenzspieler muss am AHL Spielbericht aufscheinen und tatsächlich am Spiel teilnehmen. Wenn ein Spieler tatsächlich nicht am Spiel teilgenommen hat, wird es nicht als Spiel im Sinne der „10-Spiele-Regelung“ anerkannt und der Verein kann hierfür eine Strafe und/ oder Sperre erhalten.
 - h) Für Langzeitverletzte (kein Spiel innerhalb von 28 Tagen in allen Bewerben des ÖEHV und der EBEL) werden dem Spieler die in diesem Zeitraum gespielten Spiele in der jeweiligen Liga bei der Berechnung der „10-Spiele-Regelung“ angerechnet. Die Ausbildungslizenz muss vor Eintritt des Verletzungsfalles bereits gelöst worden sein.
 - i) Die Ausbildungslizenz muss mittels Formular schriftlich beim ÖEHV beantragt werden. Dieses Formular muss von allen Beteiligten Parteien (Spieler | Stammverein | Lizenzverein) unterfertigt und an die zuständige Stelle übermittelt werden.
 - j) Allfällige anfallende Abgeltungen, Transferkosten, Versicherungsleistungen und die Abwicklung der Bezahlung der Spielergelöhner sind zwischen den beteiligten Vereinen zu regeln.
 - k) Die gegenständliche Regelung gilt für die Saison 2018/ 2019. Es gilt die deutsche Version.
 - l) Das Ausbildungslizenz-Regulativ findet vorwiegend zwischen EBEL und AHL Anwendung. Darüber hinaus ist für eine Lizenz die Lizenzbestimmung des ÖEHV und des jeweiligen Landesverbandes zu beachten und die Einwilligung des jeweiligen Landesverbandes sowie des ÖEHV Vizepräsidenten für sportliche Angelegenheiten einzuholen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



§ 9 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

- 1) Dem Veranstalter obliegen die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines spielfähigen, den internationalen Normen entsprechenden und vom ÖEHV kommissionierten Platzes, von Umkleideräumen für die Spieler der Gastmannschaft und für die Bereitstellung des Ordnerdienstes zu sorgen und ebenso den Schiedsrichtern von den Spielern getrennte Umkleideräume zur Verfügung zu stellen.

Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich in Österreich ausgetragen werden. Gemäß Regel 8 und 13 des offiziellen Regelbuches des Internationalen Eishockey-Verbandes muss, abgesehen von den offiziellen Markierungen, die gesamte Spielfläche und die Bande in weißer Farbe gestrichen sein. Die am unteren Teil der Bande anzubringende Kickleiste muss in gelber Farbe sein (Regel 13-v).

- 2) Der Veranstalter ist weiters verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten mittels E-Mail über den Spielort und die Beginnzeit des angesetzten Wettspieles bzw. über eine allfällige Nichtaustragung des Wettspieles wegen einer über ihn verhängten Vereinssperre mindestens 8 Tage vor dem Spieltag zu informieren.

Kurzfristige Terminfestsetzungen durch das Wettspielreferat sind von der 8-Tagesfrist ausgenommen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird vom zuständigen Wettspielreferat geahndet.

- 3) Wenn der reisende Verein (Gastmannschaft) am Spielort eingetroffen ist, das Spiel aber infolge "höherer Gewalt" zum angesetzten Spieltermin nicht durchgeführt werden kann, ist von beiden Vereinen alles zu unternehmen, um eine Durchführung des Spieles am folgenden Tag zu ermöglichen. Ist Letzteres nicht möglich, haben beide Vereine einen schriftlichen Bericht über ihre erfolglosen Bemühungen binnen einen Tag an das zuständige Wettspielreferat zu erstatten.
- 4) Bei Nachtrag eines infolge "höherer Gewalt" ausgefallenen Spieles sind dem reisenden Verein vom Veranstalter die tatsächlich aufgelaufenen Spesen wie Fahrtkosten, Kosten der Verpflegung und der Unterkunft, dies für maximal 27 Personen, zu ersetzen, wobei diese Spesen das unbedingt notwendige Ausmaß nicht überschreiten dürfen. In Streitfällen obliegt die Entscheidung dem zuständigen Wettspielreferat.
- 5) Der Veranstalter ist zur Absage eines Wettspieles ohne strafweisen Verlust der Punkte nur dann berechtigt, wenn das Spielfeld durch Tauwetter oder durch einen, kurze Zeit vorangegangenen, Schneefall bzw. durch andere Fälle "höherer Gewalt" unspielbar geworden ist. Hierbei muss eine Überprüfungsmöglichkeit durch das zuständige Wettspielreferat gewährleistet sein.
- 6) Der Veranstalter hat die Absage sofort dem zuständigen Wettspielreferat zu melden und ist außerdem verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten so rechtzeitig von der Absage zu verständigen, dass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter mindestens 3 Stunden vor der Abfahrt davon Kenntnis erlangen.

Alle Kosten, die der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern aus der Unterlassung der rechtzeitigen Absagemeldung entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



- 7) Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gastmannschaft mindestens 27 Stück Akteurkarten für Spieler und Funktionäre zu übergeben. Jedes ÖEHV-Präsidiumsmitglied, jeder hauptamtliche ÖEHV-Mitarbeiter und der hauptamtliche Verbandstrainer haben bei jedem Spiel Anspruch auf zwei Sitzplatzkarten der 1. Kategorie mit Zugang zum VIP- und Pressebereich. Eine Weitergabe solcher Karten ist nicht gestattet. Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga und Alps-Hockey-League gelten die jeweiligen Sonderbestimmungen.
 - 8) Für jeden entsandten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Beobachter ist an der Kasse je eine Pflichtkarte (Sitzplatz) zu hinterlegen. Der Veranstalter ist verpflichtet, staatlich geprüften Trainern mit gültiger A-Lizenz (Trainerausweis für die Saison 2018/19) bei Spielen der Alps-Hockey-League jeweils 1 Sitzplatzkarte, staatlich geprüften Instruktor mit gültiger B-Lizenz (Instruktorausweis für die Saison 2018/19) bei Spielen der Alps-Hockey-League jeweils 1 Stehplatzkarte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga gelten die Bestimmungen der Erste Bank Eishockey Liga.
 - 9) Nicht amtierende Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis haben Anspruch auf eine Stehplatzkarte, die 24 Stunden vor dem Spieltermin beim Veranstalter anzufordern ist. Eine Weitergabe dieser Karte sowie ein Eintritt ohne gültige Stehplatzkarte, nur mit dem Schiedsrichterausweis, sind nicht gestattet. Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga gelten die Bestimmungen der Erste Bank Eishockey Liga.
 - 10) Für jedes Spiel eines Vereines des ÖEHV gilt der offizielle Spielbericht des ÖEHV/HockeyData Live Scoring. Dies gilt für alle Ligen des Österreichischen Eishockeyverbandes sowie der Landesverbände des ÖEHV.
 - 11) Die Veranstalter in den österreichischen Nachwuchsbewerben (U16 & jünger) haben die Fahrt- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter sowie die beim jeweiligen Spiel anfallenden Schiedsrichtergebühren zu tragen und **vor dem Spiel zu entrichten**. Für die EBEL, AHL, ÖAHL, EBYSL und EBJL gelten die aktuellen Vereinbarungen. Im Bereich des Landesverbandes gelten dessen Sonderregelungen.
 - 12) Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Beginn eines Wettspieles dem Schiedsrichter das von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllte Formular (Spielbericht) zu übergeben.
 - 13) Die Veranstalter haben die Zeitnehmer anzuhalten, dass die Mannschaften 5 Minuten vor Spielbeginn auf die Eisfläche gerufen werden, um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten.
 - 14) Die Drittpausen haben 15 Minuten zu betragen. Nach Ablauf von 12 Minuten muss jede Mannschaft unaufgefordert selbständig mit der jeweiligen Startaufstellung das Eis betreten. Bei Spielbeginn nicht eingesetzte Spieler haben ohne Aufwärmen unverzüglich die Spielerbank aufzusuchen. Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga und Alps-Hockey-League gilt die jeweilige Sonderregelung.
- Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei Nichteinhaltung dieser Ordnungsvorschriften gemäß dem IIHF Regelbuch 2018-2022 und der geltenden Durchführungsbestimmungen zu ahnden.
- 15) In Verbindung mit der Durchsage eines regulär erzielten Tores sind Werbedurchsagen in einer Maximaldauer von 5 Sekunden erlaubt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



- 16) Bei Fehleintragungen im Spielbericht ist die Zeile zu streichen und neu zu schreiben. Überschreibungen sind nicht erlaubt. Die Vorlage von unleserlich ausgefüllten Spielberichten wird mit einer Geldstrafe geahndet.
- 17) In jedem Spiel hat die Heimmannschaft in "HELLEN" Dressen und die Gastmannschaft in "DUNKLEN" Dressen zu spielen. Ausgenommen in der Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga und der Alps-Hockey-League, hier gibt es eine Sondervereinbarung. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird gemäß §55 DO geahndet. Bei zu ähnlichen Trikotfarben muss der Heimverein auf Aufforderung des Schiedsrichters das Trikot wechseln (Sonderregelung EBEL, AHL)
- 18) Der Veranstalter ist verpflichtet unmittelbar nach Spielende den Spielbericht an die entsprechenden nachfolgenden Stellen zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung tritt die Disziplinarordnung (§55) des ÖEHV in Kraft.

ÖEHV Geschäftsstelle
ÖEHV Statistik

Martin Kogler

info@eishockey.at
martin.kogler@hockey-group.at

- 19) Freundschaftsspiele gegen ausländische Vereine bedürfen der vorigen Genehmigung durch den ÖEHV, wobei die Meldung mind. acht Tage vor geplanter Durchführung des Spieles, dem ÖEHV zu erstatten ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist mit einer Bestrafung nach §55 DO des ÖEHV zu rechnen.
- 20) In der Alps-Hockey-League ist die Verwendung des vom ÖEHV vorgeschriebenen Goalpegsystems verpflichtend. An allen österreichischen Meisterschaften sollte es zukünftig installiert werden.

§ 10 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT

- 1) Ist dem reisenden Verein aus irgendwelchen Gründen bis zur Abreise keine Verständigung gemäß §9 Abs. 2 zugegangen und bringt eine telefonische Rückfrage beim zuständigen Wettspielreferat auch keine Aufklärung, hat der reisende Verein ungeachtet dessen bei einer angenommenen Beginnzeit von 19.30 Uhr zum Spielort anzureisen. Alle aus einem solchen Versäumnis entstandenen Kosten hat der Heimverein zu tragen.
- 2) Absagen oder Nichtantreten aus irgendwelchen Gründen (Erkrankung von Spielern, Urlaubsschwierigkeiten etc.) ziehen Punkteverlust, Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die Vorbereitung des Spieles, für Plakate, für Rundfunk und Presse, für Platzmieten etc. an den Veranstalter nach sich (siehe §32 DO des ÖEHV).
- 3) Der reisende Verein hat für die Anreise prinzipiell die öffentlichen Verkehrsmittel (d.s. ÖBB, öffentliche Autobusunternehmen und behördlich konzessionierte Reiseunternehmen) zu benutzen. Bei Benützung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle etc. nicht als "höhere Gewalt" gewertet werden.

§ 11 SCHIEDSRICHTER

- 1) Die Schiedsrichter für das einzelne Wettspiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten bestimmt. Meisterschaftsspiele dürfen nur von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden. Die Austragung eines Meisterschaftsspieles unter Leitung eines Nichtverbandsschiedsrichters ist unzulässig. Nominierte Schiedsrichter sind zu akzeptieren.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



Die Ablehnung nominiertes Schiedsrichter wird vom ÖEHV nicht zur Kenntnis genommen. Tritt eine Mannschaft wegen der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird dieses Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.

Darüber hinaus behält sich das Präsidium des ÖEHV weitere Maßnahmen, unter Umständen sogar den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft, vor.

- 2) Wenn drei Schiedsrichter nominiert sind und einer infolge Verletzung nicht antreten kann, so ist das Spiel von den beiden verbleibenden Schiedsrichtern (2-Mann-System) zu leiten. Wenn nur zwei Schiedsrichter nominiert sind und einer nicht erscheint oder infolge plötzlicher Erkrankung nicht antreten kann, hat der verbleibende nominierte Schiedsrichter einen Ersatzmann aus allenfalls anwesenden qualifizierten Schiedsrichtern zu bestimmen.

Kann obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden oder sind die angeforderten und nominierten Verbandsschiedsrichter nicht erschienen und auch nachweisbar, ein anderer Verbandsschiedsrichter nicht erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht steht den beteiligten Vereinen nicht zu.

- 3) Nach Übernahme der Spielberichte hat der Schiedsrichter das Recht die Identität und Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Nach Spielende ist je eine Kopie des Spielberichtes an das Schiedsrichtergespann sowie jeden Verein auszuhändigen. Das Original wird gemäß §9 Abs. 18 übermittelt.
- 4) Die Schiedsrichter sind für die Richtigkeit der gesamten Eintragungen am Spielbericht (EDV, Spielnummer, Familienname und Rückennummer, Drittel- und Endresultat, Strafen etc.) verantwortlich.
- 5) Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass sich auf der Spielerbank im Dress nur Spieler befinden, welche im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, welche im Spielbericht zu Spielbeginn aufscheinen.
- 6) Der Spielbericht und allfällige Berichte sind durch die Schiedsrichter unmittelbar, spätestens an dem Spieltag folgenden Tag bis 12.00 Uhr der ÖEHV Geschäftsstelle zu übermitteln. Bei einer entsprechenden Nichteinhaltung treten die jeweils zwischen dem ÖEHV und Schiedsrichterreferat geltenden Disziplinarmaßnahmen in Kraft. Den Spielbericht ergänzende Berichte (Anzeigen) mit Spielberichtskopie sind ebenfalls in obiger Frist den Vereinen zu übermitteln.
- 7) Sämtliche den Schiedsrichtern zu leistende Vergütungen sind vom Veranstalter gemäß §9 Abs. 11 zu entrichten
- 8) Schiedsrichtergebühren und Spesensätze:

<i>Taggeld bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden</i>	<i>EUR</i>	<i>30,-</i>
<i>Taggeld bei Abwesenheit unter 8 Stunden</i>	<i>EUR</i>	<i>15,-</i>

Den Schiedsrichtern wird außer der vorgeschriebenen Schiedsrichtergebühr lt. Abs. 8 die Bahnfahrt 2. Klasse lt. ÖEHV-Finanzordnung vergütet.

In der EBEL, AHL & ÖAHL gelten die jeweiligen Sondervereinbarungen.

Ausnahme: Abweichende Vereinbarung der Landesverbände für ihre Landesmeisterschaften.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



Die Schiedsrichtergebühren der im Folgenden angeführten Meisterschaftsbewerbe unterliegen der Regelung durch die einzelnen Landesverbände, und zwar:

- Österreichische U16-, U14-, U12- & U11-Meisterschaft
- Landesverbandsmeisterschaften sowie Turniere (Cup-Bewerbe) für Senioren
- Landesverbandsmeisterschaften im Nachwuchsbereich (U18 und jünger)

Alle weiteren Bewerbe unterliegen der Regelung durch den Schiedsrichterreferenten des ÖEHV.

§ 12 WERTUNG

1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

Sieg 3 Punkte, Unentschieden je 1 Punkt, Niederlage kein Punkt. Sieger einer Gruppe oder Klasse ist jene Mannschaft, die die meisten Punkte erreicht hat.

2) In den Meisterschaften erfolgt die Rangordnung nach IIHF Sports Regulations und den IIHF Statutes & Bylaws.

3) Erste Bank Eishockey Liga und Alps-Hockey-League – siehe Bestimmungen der jeweiligen Liga

4) Bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften für irgendeinen Rang gelten die folgenden Regeln:

a) Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, dann wird die Platzierung entschieden durch die Resultate (direkte Begegnung), welche in den Spielen zwischen diesen Mannschaften erzielt wurden.

b) Wenn auch aufgrund der untereinander ausgetragenen Spiele zwischen allen oder einigen Mannschaften noch Punktgleichheit besteht, so findet die Wertung nach dem Torverfahren statt. Dabei wird die Anzahl der Tore, die zu Ungunsten der Mannschaft zählen, von den Toren, die für die Mannschaft zählen, abgezogen; die Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss oder dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorrang.

Wenn Mannschaften auch nach der Tordifferenz gleich sind, hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von Toren zu ihren Gunsten Vorrang.

c) Besteht noch immer Gleichheit, dann zählt das Torverhältnis aller in der Gruppe gespielten Spiele, sofern die Mannschaften, zwischen denen Gleichheit besteht, gegen die gleichen Gegner gespielt haben.

d) Wenn Mannschaften auch gleiche Tordifferenzen aus allen Spielen haben, dann hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von geschossenen Toren Vorrang.

e) Wenn zwei Mannschaften nach ihrem letzten gemeinsamen Spiel in der Gruppe absolut klar punktgleich sind, dann ist dieses Spiel nach den Regeln für Play-off-Spiele zu verlängern.

Diese Wertung wurde in Übereinstimmung mit IIHF Sports Regulation und den IIHF Statutes & Bylaws erstellt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



§ 13 BEGLAUBIGUNG DER WETTSPIELE

- 1) Die Beglaubigung der Wettspiele wird aufgrund der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen vom ÖEHV vorgenommen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Resultat und Torergebnis beglaubigt.
- 2) In folgenden Fällen sind Wettspiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:
 - a) Ein Verein tritt zum ersten fälligen Meisterschaftsspiel nicht an: scheidet automatisch aus der Meisterschaft aus und muss im nächsten Spieljahr in der untersten Spielklasse beginnen
 - b) Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner.
 - c) Ein Verein tritt zum Rückspiel nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner. Sollte jedoch beim Hinspiel ein besseres Torverhältnis erzielt worden sein, so wird dieses Ergebnis um ein Tor erhöht
 - d) Beide Vereine treten nicht an: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - e) Der Veranstalter hält den Spieltermin nicht ein: Ergebnis 5:0 für den Gegner (Ausnahme DÖM §9 Abs. 5)
 - f) Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
 - g) Beide Mannschaften treten ab oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - h) Erstrebung unerlaubter Vorteile (Aufstellung unberechtigter Spieler etc.): Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
 - i) Erstrebung unerlaubter Vorteile durch beide Vereine: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - j) Abbruch des Spieles ohne Verschulden eines Vereins: Neuaustragung

Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei einem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.

Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder Neuaustragung eines Spiels sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschienen sind. Wird ein Spiel wenige Minuten vor Schluss abgebrochen und kann in den fehlenden Minuten nach menschlichem Ermessen die bis dahin führende Mannschaft den Sieg nicht mehr verlieren, kann das Spiel mit dem beim Abbruch gegebenen Resultat beglaubigt werden.
 - k) Ein oder beide Vereine sind gesperrt: Ergebnis 0:5 gegen den gesperrten Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



- l) Dem Strafsenat des ÖEHV bleibt es im Einvernehmen mit dem ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten vorbehalten, von einer Strafverifizierung in den vorgenannten Fällen abzusehen und eine Neuaustragung anzuordnen, wenn nach dem Bericht des ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten die Strafverifizierung wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Meisterschafts- und/oder Qualifikationschancen eines unbeteiligten dritten Vereines bewirken könnte.
- 3) Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind bei Meisterschaftsbewerben mit einfacher Hin- und Rückrunde alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei Meisterschaftsbewerben mit doppelter Hin- und Rückrunde sind bei Ausscheiden eines Vereines vor Beendigung des zweiten Durchganges alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei einem Ausscheiden nach Beendigung des zweiten Durchganges werden die Resultate des ersten und zweiten Durchganges mit den erzielten Resultaten berücksichtigt und werden die restlichen Resultate gestrichen.
- 4) Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga und der Alps Hockey League gelten die Durchführungsbestimmungen der Erste Bank Eishockey Liga wie auch Alps Hockey League.
- 5) Ansuchen für Freundschaftsspiele müssen spätestens acht Werktage vor dem jeweiligen Spiel, für eine etwaige Genehmigung seitens des ÖEHV, bei der ÖEHV Geschäftsstelle eingereicht werden. (DO §55)

§ 14 NICHTANTRETEN EINER MANNSCHAFT, WARTEZEITEN, SPIELFÄHIGKEIT DES PLATZES

- 1) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht mit wenigstens fünf Spieler und einen Tormann (IIHF Rule 21) angetreten, gilt sie als zum Spiel nicht angetreten. Ausnahme: Bei Verspätungen auf der Anreisestrecke der Gastmannschaft infolge "höherer Gewalt" - der reisende Verein ist zu einer telefonischen Mitteilung verpflichtet - ist die Wartezeit auf maximal 1,5 Stunde zu erstrecken (siehe hiezu jedoch §9 Abs. 3).
- 2) Ist das Spielfeld durch eine andere Sportdisziplin in Anspruch genommen oder muss mit dem Betreten wegen Eisherrichtung oder Neumarkierung noch etwas zugewartet werden, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn sich ihre Spieler in Spielkleidung beim Spielfeld aufhalten.
- 3) Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freimachung des Platzes anzutreten. Eine Mannschaft hat so lange in Spielbereitschaft zu bleiben, bis der Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.

§ 15 PROTEST

Hinsichtlich der Protesterhebung wird auf §26 Disziplinarordnung (DO) verwiesen.

§ 16 DOPINGBESTIMMUNGEN

Der ÖEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist.

Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA Code i.d.g.F. sind für alle Vereine bindend (siehe §19 der Satzungen des ÖEHV).

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



§ 17 GEGEN GEWALT IM SPORT

Siehe Satzung §20 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

§ 18 FAIR PLAY CODE

Siehe Satzung §21 Integrität im Sport – Fair Play Code

§ 19 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Seit dem 25. Mai 2018 ist die neue Datenschutzgrundverordnung der EU in Kraft. (siehe Satzung §22 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)).

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Mit der Bezeichnung Wettspielreferat ist der ÖEHV Vizepräsident für sportliche Angelegenheiten bzw. im Landesbereich der jeweilige zuständige Wettspielreferent gemeint.
- 2) Alle Rechte für den Abschluss von Fernsehübertragungen unterliegen dem Präsidium des ÖEHV.
- 3) Die Bestimmungen der vorliegenden Meisterschaftsausschreibung gelten in Verbindung mit den Meldebestimmungen und der Disziplinarordnung des ÖEHV.
- 4) In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem Präsidium des ÖEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.
- 5) Für die Bewerbe der Österreichischen Nachwuchsmeisterschaften gelten darüber hinaus die Sonderbestimmungen für Nachwuchsmeisterschaften (DÖNAM 2018/19).

Österreichischer Eishockeyverband (ÖEHV)

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der österreichischen Meisterschaften im
Eishockey für das Spieljahr 2018/19
(DÖM 2018/19)



Ergänzungen zu den DÖM 2018/19

Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassung der DÖM wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

Datum	Meisterschaft	Neu	Alt
-------	---------------	-----	-----